

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



18. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

Seite

294. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024 vom 30.12.2024	403
295. Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 100 Leverkusen/Köln IV über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 100-Leverkusen-Köln IV am 23. Februar 2025	404
296. Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleitung der Stadt Leverkusen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025, hier: Wahlbezirke	411
297. Öffentliche Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleitung der Stadt Leverkusen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025, hier: Briefwahlvorstände	413
298. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Rat der kreisfreien Stadt Leverkusen	414
299. Änderungsverordnung vom 18.12.2024 zur 18. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975.....	415

294. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024 vom 30.12.2024

1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 30.12.2024 (Vorlage Nr. 2024/3166) die folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000.000 EURO, inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling), festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

Alle anderen §§ der Haushaltssatzung 2024 (Vorlage Nr. 2023/2600) werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 30. Dezember 2024

gez. Richrath
Oberbürgermeister

295. Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 100 Leverkusen/Köln IV über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 100-Leverkusen-Köln IV am 23. Februar 2025

1. Rechtsgrundlagen

Die 21. Bundestagswahl findet am 23. Februar 2025 statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der 21. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 28).

2. Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden. Nach Beschluss der Wahlrechtsreform am 17. März 2023 werden die Sitze im Bundestag auf 630 begrenzt. Überhang- und Ausgleichsmandate fallen weg. Die Anzahl der Sitze der Parteien richtet sich von nun an nach dem Zweitstimmenergebnis der Partei.

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk 9 - Mülheim - der Stadt Köln den Bundestagswahlkreis 100 Leverkusen/Köln IV.

3. Wählbarkeit

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn eine Deutsche bzw. ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die in der Abteilung Wahlen der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, während der allgemeinen Dienststunden:

montags, mittwochs, freitags	08.00- 13.00 Uhr,
dienstags	08.00- 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00- 18.00 Uhr.

auf Anforderung ausgegeben werden.

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 BWG und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl, d. h., bis Montag, dem 20. Januar 2025, 18.00 Uhr, bei der Kreiswahl-

leitung des Wahlkreises 100 oder seiner beauftragten Person in der Abteilung Wahlen der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, eingereicht, d. h., formell übergeben werden. Maßgeblich ist die Eingangszeit bei der Kreiswahlleitung oder seiner beauftragten Person, die durch einen Vermerk über Datum und Uhrzeit dokumentiert wird. Hinweis: Verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

6.1 Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien im Sinne von Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von den Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

6.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG und oben genannten Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz spätestens am 47. Tage vor der Wahl, d. h. bis Dienstag, dem 7. Januar 2025, 18:00 Uhr der Bundeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss spätestens am 40. Tag vor der Wahl, d. h. am 14. Januar 2025 für sie ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden Person oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Auf die auf der Internetseite der Bundeswahlleitung hinterlegten Informationen wird verwiesen. Die URL lautet:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlbewerber.html#bf7eacc2-6f9b-4adc-8faf-040fd1f40136>

Die Dienststelle der Bundeswahlleitung ist wie folgt erreichbar:

Die Bundeswahlleiterin

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden

Telefon 0611 75-4863

Telefax 0611 72-4000

E-Mail: Siehe <https://www.bundeswahlleiterin.de/info/kontakt.html>

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten. Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer seine oder ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen der wahlberechtigten Personen deren Kennwort.

7.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleitung abberufen und durch andere ersetzt werden. Sich bewerbende Personen und (stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, d. h. des Bundes-, eines Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden. Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 24. Januar 2025 teilnehmen können und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 100 liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Erforderlich sind die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der vorsitzenden Person oder der vertretenden Person. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 100 liegt, auf die vorbezeichnete Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleitung eine dementsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

7.5 Bei den Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag unter Beachtung der Vorschriften in Ziff. 7.6 dieser Bekanntmachung selbst zu leisten.

7.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die der Bundeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der wahlberechtigten Personen müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises 100 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7.7 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.6), so sind die Unterschriften auf amtlichen

Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden bewerbenden Person anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung der Trägerin bzw. des Trägers des Kreiswahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und bei Kreiswahlvorschlägen der wahlberechtigten Personen deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der sich bewerbenden Person in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG nachzuweisen.

7.8 Die wahlberechtigten Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

7.9 Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er oder sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger bzw. der Trägerin des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betroffene Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird abhängig von der Anschrift der wahlberechtigten Personen entweder von der Stadt Köln oder der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jede wahlberechtigte Person wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.10 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine oder ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.11 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.12 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er oder sie seiner oder ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine oder ihre Zustimmung zur Benennung als sich bewerbende Person gegeben hat;

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene bewerbende Person wählbar ist. Für Bewerben, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der sich bewerbenden Person zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher die bewerbende Person aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen bewerbenden Person gegenüber der Kreiswahlleitung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er oder sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Die Kreiswahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Bundestagswahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinweise: Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger*in die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dieser in einen Kreiswahlvorschlag der wahlberechtigten Personen umgedeutet werden, wenn mindestens 200 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschrift) den dort aufgeführten ‚Zusatz zu A‘ unterzeichnen. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

8. Verfahren zur Aufstellung der sich bewerbenden Personen

8.1 Als sich bewerbende Person einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerben oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

8.2 Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerben ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

8.3 Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen.

8.4 Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

8.5 Für den Wahlkreis 100 können die sich bewerbenden Personen nicht in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zusammen mit den sich bewerbenden Personen für die Wahlkreise 92, 93 und 94 gewählt werden.

8.6 Die sich bewerbenden Personen und die Vertretenden für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (ab 27. Juni 2024), die für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (ab 27. März 2024) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

8.7 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 100 liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

8.8 Das Nähere über die Wahl der Vertretenden für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der sich bewerbenden Person regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

8.9 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der sich bewerbenden Person mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmende gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der sich bewerbenden Person entsprechend der Anforderung (vgl. Ziff. 8.6) erfolgt ist. Die Kreiswahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

9. Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine oder ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen oder ihrer persönlich und handschriftlich vollzogenen Erklärung zurückgenommen werden.

10. Beteiligung von Deutschen im Ausland

Mit Wirkung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 962) ist folgende Neuregelung des Wahlrechts für Deutsche im Ausland in Kraft getreten. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Bundeswahlgesetz sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
- wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Damit besteht seit dem 03.05.2013 eine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung von Deutschen im Ausland am Verfahren der Parteibewerberaufstellung und für deren Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten.

Leverkusen, 27. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister - Kreiswahlleitung

296. Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleitung der Stadt Leverkusen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025, hier: Wahlbezirke

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 108 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sind beginnend bei Nr. 111 bis Nr. 394 nummeriert. Aus der ersten Ziffer ist der Stadtbezirk, aus der ersten und zweiten Ziffer ist der Kommunalwahlbezirk erkennbar, zu dem der Wahlbezirk gehört. Jeder Kommunalwahlbezirk entspricht einem Briefwahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 23.02.2025 um 14.30 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen, zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der sich bewerbenden Person der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, unter Angabe der Partei - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser - bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder sich bewerbenden Person einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser - und jeweils die

Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

- ihre Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerbenden sie gelten soll, und
- ihre Zweitstimme in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Auf die Stimmzettel in den Wahlbezirken 161, 171, 231, 322, 382, 0140 und 0390 sind für wahlstatistische Erhebungen in der oberen linken Ecke Kennzeichner nach Geschlecht und jeweils 10 Geburtsjahresgruppen in der Form von Kennbuchstaben aufgedruckt. Zu den wahlstatistischen Erhebungen hängt im Wahlraum eine gesonderte Bekanntmachung aus.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die wahlberechtigten Personen können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten

Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 27. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister - Kreiswahlleitung

297. Öffentliche Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleitung der Stadt Leverkusen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025, hier: Briefwahlvorstände

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
2. Gemäß § 7 Nr. 5 Bundeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 38 Briefwahlvorstände für das Gebiet der Stadt Leverkusen am Wahltag um 14.30 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammentreten:

Briefwahlvorstand	zuständig für Kommunalwahlbezirk(e)	untergebracht in der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstr. 2, 51371 Leverkusen
0110	KWB 11 – Wiesdorf-Nordwest	Erdgeschoss, Raum 137
0120	KWB 12 – Wiesdorf-Nordost	Erdgeschoss, Raum 136
0130	KWB 13 – Wiesdorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 135
0140	KWB 14 – Manfort	Erdgeschoss, Raum 134
0151	KWB 15 – Rheindorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 133
0152	KWB 15 – Rheindorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 132
0160	KWB 16 – Rheindorf-Mitte	Erdgeschoss, Raum 128
0170	KWB 17 – Rheindorf-Nord	Erdgeschoss, Raum 127
0181	KWB 18 – Hitdorf	Erdgeschoss, Raum 126
0182	KWB 18 – Hitdorf	Erdgeschoss, Raum 124
0211	KWB 21 – Opladen-Nord	Erdgeschoss, Raum 123
0212	KWB 21 – Opladen-Nord	Erdgeschoss, Raum 121
0220	KWB 22 – Opladen-Mitte	Erdgeschoss, Raum 120
0230	KWB 23 – Opladen-Südost	Erdgeschoss, Raum 118
0241	KWB 24 – Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest	Erdgeschoss, Raum 116
0242	KWB 24 – Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest	Erdgeschoss, Raum 115
0250	KWB 25 – Küppersteg-Südost	Erdgeschoss, Raum 114
0261	KWB 26 – Bürriig	Erdgeschoss, Raum 113
0262	KWB 26 – Bürriig	Erdgeschoss, Raum 112
0270	KWB 27 – Quettingen-Ost	Erdgeschoss, Raum 111

0280	KWB 28 – Quettingen-West	Erdgeschoss, Raum 109
0291	KWB 29 – Bergisch Neukirchen	Erdgeschoss, Raum 108
0292	KWB 29 – Bergisch Neukirchen	1. OG, Raum 234
0311	KWB 31 – Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	1. OG, Raum 235
0312	KWB 31 – Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	1. OG, Raum 236
0320	KWB 32 – Schlebusch-Südwest	1. OG, Raum 237
0331	KWB 33 – Schlebusch-Nordost	1. OG, Raum 238
0332	KWB 33 – Schlebusch-Nordost	1. OG, Raum 239
0341	KWB 34 – Schlebusch-Mitte u. –Ost	1. OG, Raum 240
0342	KWB 34 – Schlebusch-Mitte u. –Ost	1. OG, Raum 241
0351	KWB 35 – Steinbüchel-Südwest und –Mitte	1. OG, Raum 224
0352	KWB 35 – Steinbüchel-Südwest und –Mitte	1. OG, Raum 223
0361	KWB 36 – Steinbüchel-Nord und -Südost	1. OG, Raum 222
0362	KWB 36 – Steinbüchel-Nord und -Südost	1. OG, Raum 221
0370	KWB 37 – Lützenkirchen-Ost	1. OG, Raum 220
0381	KWB 38 – Lützenkirchen-West	1. OG, Raum 219
0382	KWB 38 – Lützenkirchen-West	1. OG, Raum 218
0390	KWB 39 – Alkenrath / Schlebusch-West	1. OG, Raum 216

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Leverkusen, 27. Februar 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister - Kreiswahlleitung

298. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Rat der kreisfreien Stadt Leverkusen

Die aus dem Listenwahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 13.09.2020 in den Rat der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreter, Herr Gerhard Wölwer, hat mit Ablauf des 31.12.2024 auf das Mandat verzichtet. Als Nachfolger ist aus dem o. a. Listenwahlvorschlag der bisher noch nicht gewählte Ersatzbewerber, Herr Dr. Stefan Pausch, Geburtsjahr 1964, 51381 Leverkusen, E-Mail: stefan.pausch@gmx.de, zum 01.01.2025 Mitglied im Rat der kreisfreien Stadt Leverkusen geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürger und Integration, Abteilung Zentrale Dienste/Wahlen, Hauptstr. 105, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 12. Dezember 2024
gez. Adomat
Stadtdirektor/Beigeordneter - Wahlleitung

299. Änderungsverordnung vom 18.12.2024 zur 18. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz v. 02.03.2023) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 16.12.2024 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975 (zuletzt geändert am 30.10.2023) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Abs. 4 erweitert:

4. Von § 2 Abs. 1 und den dort aufgeführten Entgelten kann wie folgt abgewichen werden:

Bei vorab bestellten Beförderungsfahrten kann ein Festpreis vereinbart werden. Der Festpreis kann bis zu 5 % unter und 20 % über den in § 2 Abs. 1 a) festgelegten Vorgaben liegen (Tarifkorridor). Grundlage der Berechnung bildet die kürzeste Wegstrecke. § 2 Abs. 1 b) findet bei der Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Falls zutreffend, kann der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 c) zusätzlich zum Festpreis berechnet werden.

Die Bestellung kann insbesondere telefonisch oder elektronisch erfolgen. Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2 Abs. 4 wird bei der Bestellung vor Beginn der Fahrt zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis vereinbart. Zur Vereinbarung von Festpreisen können auch Taxizentralen oder Vermittlungsanbieter beauftragt werden.

Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 2 Abs. 4 inklusive eventuell enthaltener Zuschläge unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, enthaltene Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu dokumentieren.

Jede Fahrt zum Festpreis nach § 2 Abs. 4 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

Alle gem. § 2 Abs. 4 durchgeführten Fahrten sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- Datum,
- Zeitpunkt des Beförderungsbegins,
- Zeitpunkt des Beförderungsendes,
- Beförderungskilometer,
- Beförderungsentgelt,
- Zuschlag.

Steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Muss eine Fahrt zum vorab vereinbarten Festpreis nach § 2 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen oder vollständig abgebrochen werden, ist für die bis dahin zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist zu dokumentieren.

§ 6 wird um folgenden Abs. 2 erweitert:

2. Sondervereinbarungen, deren Preisvereinbarungen sich vollständig innerhalb der Vorgaben des § 2 Abs. 4 befinden, sind der Stadt Leverkusen anzuzeigen.

Der bisherige § 6 Abs. 2 wird nun als Abs. 3 bezeichnet.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1.1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- 1.1 einen anderen Fahrpreis verlangt oder berechnet, wie in § 2 Abs. 1 - 4 vorgesehen.

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 18. Dezember 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister
